

BEKANNTMACHUNG

Silvester 2024 – Hinweise zum Umgang mit Feuerwerkskörpern

- Bitte lassen Sie im Umgang mit Feuerwerkskörpern die notwendige Sorgfalt walten und beachten Sie die Sicherheitshinweise und Sicherheitsabstände.
- Hände weg von nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern. Bitte verwenden Sie nur zugelassene Feuerwerkskörper, die mit einem CE-Zeichen versehen sind und über eine Zulassungs-nummer verfügen. Auf den Feuerwerkskörpern muss eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache vorhanden sein.
- Feuerwerkskörper werden je nach Gefährlichkeit in verschiedene Gruppen eingeteilt. Die in Deutschland handelsüblichen Feuerwerkskörper für Silvester sind in die **Kategorie 2**, frei ab 18 Jahren, eingestuft. Dazu zählen Raketen, Fontänen, Verbundfeuerwerke, Römische Lichter, Batterien und laute Knaller.
- Kleinstfeuerwerke der **Kategorie 1**, wie zum Beispiel Knallerbsen, Knallbonbons, Tischfeuerwerk oder Wunderkerzen, dürfen bereits von Personen ab zwölf Jahren erworben werden. Wer Feuerwerk der **Kategorie 2** an Personen unter 18 Jahren weitergibt, macht sich strafbar.
- **Gezündet werden darf nur am Silvester- und Neujahrstag (31.12 und 01.01.)!**
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

Forchheim, den 19.12.2024
STADT FORCHHEIM

gez.
Stefanie Dittrich
Verwaltungsfachangestellte